



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 29.12.2021, Zahl: D/21447/2021, mit welcher in Mittlern, eine Straßenbezeichnung, das System der Nummerierung und die Ausführung der Kennzeichen in dieser Straße festgelegt werden.

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 Abs. 2) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. 66/1998, sowie jener des § 41 Abs. 2) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) LGBl. 62/1996, in den derzeit geltenden Fassungen, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Umbenennung der Straßenbezeichnung**

Die südlich der Mittlerner Landesstraße, L 128, Grst. Nr. 2038, im Bereich des Grst. Nr. 412/4, KG. Mittlern, angelegte Verbindungsstraße wird von „Hauptstraße“ in

#### **„KASTANIENWEG“**

umbenannt.

### **§ 2**

#### **System der Nummerierung**

- (1) Die bestehenden und künftigen Objekte in dem als „Kastanienweg“ in Mittlern im § 1 dieser Verordnung angeführten Bereich, sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Der Bereich der Grundflächen, auf welche die Straßenbenennung „Kastanienweg“ wirksam wird, sowie das System der Nummerierung, sind im Lageplan, Maßstab 1:1000, welcher unter dem Anhang 1 dieser Verordnung angeschlossen ist und einen wesentlichen Bestandteil bildet, zeichnerisch dargestellt.

### **§ 3**

#### **Ausführung der Kennzeichen**

Die Orientierungsnummern der Objekte und sonstigen baulichen Anlagen im als „Kastanienweg“ in Mittlern benannten Bereich haben nachstehende Ausführung aufzuweisen:

Länge:	240 mm
Breite:	180 mm
Farbe:	grüner Grund, weiß gerahmt mit weißer Schrift der Orientierungsnummer und der darunter stehenden Straßenbezeichnung

## **§ 4**

### **Anbringung der Kennzeichen**

Die Orientierungsnummern sind im Eingangsbereich, für die Öffentlichkeit leicht wahrnehmbar, durch den(die) jeweiligen Objekteigentümer(in) anzubringen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Wolfgang Stefitz